



Finanzierungsstrategien im Niedrigzinsumfeld

Dr. Ben Michael Risch
Hessischer Städtetag



Jahres-Chart der Renditen 10jähriger Staatsanleihen aus Deutschland und den USA (weiß: Deutschland, rot: USA)



Rechtliche Rahmenbedingungen



- ▶ Leitend ist das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO).
- ▶ Die Gemeinden haben stetig zahlungsfähig zu sein (§ 106 HGO).
- ▶ Eine Kreditaufnahme darf grundsätzlich nur für Investitionen erfolgen (§ 103 Abs. 1 S. 1 HGO).
- ▶ Kassenkredite dürfen nur zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen aufgenommen werden (§ 105 Abs. 1 S. 1 HGO).
- ▶ Alle Kreditaufnahmen müssen genehmigt werden (§§ 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO).



Rechtliche Rahmenbedingungen

Kassenkredite sind jedoch vom gemeindlichen Darlehensbegriff in § 105 ausgenommen, da sie nur einen Vorgriff auf veranschlagte ordentliche Haushaltseinnahmen darstellen (...)

(Muntzke/Schlempf: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung 1952, § 105 II).



Aktuelle Tendenzen



- ▶ Abschluss langfristige Kassenkredite
- ▶ Begebung langfristiger Anleihen
- ▶ Zinssicherungsgeschäfte
- ▶ Abschluss von Forward-Darlehen

- ▶ Auseinandersetzung über negative Zinsen bei Krediten
- ▶ Risiko einer Verengung des Marktes für Kommunalkredite



Strukturdaten

Einwohner 53.244

Soz.vers.pfl. Arbeitsplätze 33.659

Einpendler 27.351

Auspandler 12.540

Finanzdaten

Volumen Ergebnishaushalt 213 M€
davon Gewerbesteuer 99 M€

Ergebnis ohne AfA 13 M€

Volumen Finanzhaushalt 69 M€

Tilgung 5 M€
Kreditaufnahme 0 €

Höhe Geldanlagen 67 M€
davon bis 1 Jahr 24 M€
davon 1 bis 3 Jahre 21 M€

Verbindlichkeiten 78 M€



HESSISCHER
STÄDTETAG

Anlagestrategien im Niedrigzinsumfeld



Der Ablauf der Ereignisse



► Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzinstrumenten vom 18.2.2009

► Vorrang der Sicherheit vor dem Ertrag

► Investmentfonds waren zulässig, wenn der Aktienanteil höchstens 35 % und der Anlagezeitraum mindestens 10 Jahre beträgt.

► Derivative Instrumente waren mit Einschränkungen zulässig

► Ergänzungserlass vom 31.7.2009

► Beide Erlasse traten mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft

Der Ablauf der Ereignisse



► Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015

► § 92 Abs. 2 S. 2 HGO: Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

► Nach der Begründung des Regierungsentwurfes handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung der Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.



Der Ablauf der Ereignisse



► Erlass vom 16.12.2016: Im Hinweis Nr. 1 zu § 22 GemHVO wird der Verweis auf den Erlass vom 18.2.2009 gestrichen.

► Die Hinweise zur GemHVO sind mit Ablauf des 31.12.2016 ebenfalls außer Kraft getreten.

► Derzeit steht die Neufassung der Hinweise zur GemHVO an.

► Diese sollte sich auch den Erlass vom 18.2.2009 aufnehmen. Dieser hat sich inhaltlich bewährt.